



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

DGUF – An der Lay 4 – D - 54578 Kerpen-Loogh

Herrn
Minister Boris Rhein
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Rheinstraße 23-25
65185 Wiesbaden

Kerpen-Loogh, 9.11.2015

Sehr geehrter Herr Minister Rhein,

die Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e. V. (DGUF) erlaubt sich, Ihnen im Rahmen des Novellierungsverfahrens des DSchG von Hessen Änderungsvorschläge zu unterbreiten, die der Stärkung des Ehrenamtes, der Vereinfachung des Gesetzes und schließlich der Stärkung des Denkmalschutzes dienen sollen.

Kurz zu uns: Die DGUF ist mit mehr als 700 Mitgliedern der größte auf dem Gebiet der mitteleuropäischen Archäologie bundesweit tätige Fachverband, in dem neben Fachleuten auch interessierte Bürger Mitglied werden und aktiv mitwirken können.

Wir regen folgende Änderungsvorschläge für die Novellierung des HDSchG an:

1. Änderungen unter Beibehaltung des Textes im Wesentlichen:

Zu § 2 DSchG – Begriffsbestimmung

a)

Abs. 2 Nr. 2 sollte die vollständige Legaldefinition des § 19 enthalten.

Dies dient der Konsequenz der Struktur des Gesetzes und damit der leichteren Lesbarkeit.

b)

Entsprechend § 2 Abs. 3 DSchG Schleswig-Holsteins (n.F.) sollte unter § 2 Abs. 2 die „historische Kulturlandschaft“ in die Begriffsbestimmung des Kulturdenkmals (als Schutzzone o.ä.) und damit als taugliches Schutzobjekt aufgenommen werden. Dies sollte für solche historische Kulturlandschaften geschehen, die durch die Welterbekonvention (Art. 6) geschützt werden, also auch solche, welche die Voraussetzungen der Definition der Vereinigung des Landesdenkmalpfleger bzw. des Unterausschusses Denkmalpflege der Kultusministerkonferenz erfüllen.

Abweichend vom DSchG Schleswig-Holsteins sollte eine eindeutige Legaldefinition aufgenommen werden.

Zur Begründung darf auf die Ausführungen der Vereinigung des Landesdenkmalpfleger bzw. des Unterausschusses Denkmalpflege der Kultusministerkonferenz verwiesen werden. Das Schutzanliegen ist ebenso aktuell wie zukunftsweisend und dient einer nachhaltigen Landschaftsentwicklung und steht schließlich im Einklang mit der Aufgabe aus § 1 Abs. 1 zur Hinwirkung des Einbezugs von Denkmalschutz und Denkmalpflege in Raumordnung und Landschaftspflege.

Die Ausweisung der Schutzzonen sollte in Anlehnung an die Regelungen von Schleswig-Holstein (§ 10 DSchG SH) ähnlich der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes nach BNatSchG erfolgen.



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

c)

Einfügen eines Abs. 3

„Nutzungsberechtigte im Sinne des Gesetzes sind Eigentümer/innen, Besitzer/innen, dinglich Berechtigte wie Nießbraucher/innen oder Erbbauberechtigte sowie sonstige für ein Kulturdenkmal im Sinne dieses Gesetzes Unterhaltspflichtige. Sofern nichts anderes erwähnt wird, sind Nutzungsberechtigte die Adressaten der Rechte und Pflichten aus diesem Gesetz. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Denkmalschutzbehörden, welcher unter mehreren Nutzungsberechtigten zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz herangezogen werden.“

Eine Novellierung eines Gesetzes sollte auch stets der Vereinfachung dienen. Die bisherigen Regelungen variieren derzeit scheinbar beliebig die Bezeichnung der Adressaten in den einzelnen Regelungen, ohne dass durchgreifende rechtliche oder sachliche Gründe dies rechtfertigen würden.

Die Möglichkeit der Nutzungsziehung aus einem Kulturdenkmal - gleich auf welcher zivilrechtlichen Grundlage - rechtfertigt die Belastung mit denkmalschutzrechtlichen Pflichten. Die Einführung des Begriffs der Nutzungsberechtigten würde auch eine Differenzierung in die maskuline und feminine Gebrauchsformen erübrigen und die Lesbarkeit des Gesetzes maßgeblich vereinfachen.

Die Regelungstexte wären entsprechend zu ändern.

d)

Einfügen Abs. 4

- a) Definition „Denkmalschutz“
- b) Definition „Denkmalpflege“
- c) Definition „Denkmalwert“
- d) Definition „Denkmalsubstanz“
- e) Definition „Umgebung“

Einfügen Abs. 5

- a) Definition „unmittelbare Gefahr für ein Kulturdenkmal“

Einfügen Abs. 6

- a) Definition „Instandsetzung“
- b) Definition „Instandhaltung“
- c) Definition „Schutzmaßnahme“

- d) Definition „Umgestaltung“
- e) Definition „Zerstörung“
- f) Definition „Beseitigung“

Ein Gesetz sollte aus sich heraus für jedermann verständlich sein. Dem des Juristischen unkundigen Leser ist die Bedeutung dieser Begriffe nicht ohne weiteres geläufig. Dennoch sind es zentrale Begriffe, von der die Verständlichkeit des Gesetzes abhängen.

Ab § 5 Abs. (2)

Wir regen an, entsprechend dem aktuellen mehrheitlichen Sprachgebrauch in der Fachwelt hier und im Folgenden den Begriff „Vorgeschichte“ durch die weitaus üblichere Bezeichnung „Ur- und Frühgeschichte“ (d. h. Teil der Menschheitsgeschichte) oder „Archäologie“ zu ersetzen.

§ 10 Abs. 6

Wir regen an, im dritten Satz das „können“ durch ein „sollen“ zu ersetzen. Nur so bleibt das Denkmalsbuch zeitgemäß.

Zu § 11 Abs. 1

Einfügen eines Satz 2:

„Die Behandlung eines Denkmals ist pfleglich, wenn sie denkmalverträglich ist, also den besonderen Anforderungen für den dauerhaften Erhalt eines Denkmalwertes genügt. Die Denkmalverträglichkeit einer Nutzung kann durch die Denkmalschutzbehörde durch Verwaltungsakt konkretisiert werden.“

Dies dient der Klarstellung was eine pflegliche Behandlung ist und eröffnet den Denkmalschutzbehörden eine Befugnis zur Erteilung von Auflagen für eine denkmalverträgliche Nutzung.

Zu § 12 Abs. 2

a)

Satz 1.

„..., können die Denkmalschutzbehörden diejenigen Maßnahmen selbst durchführen ODER DURCH DRITTE DURCHFÜHREN LASSEN, ...“

So wird der Einwand des OVG Münster (Urteil vom 20.09.2011 – 10 A 1995/09) aufgegriffen, dass in dem jeweiligen speziellen Fachgesetz die Befugnis angelegt sein muss, Dritte zur Aufgabenerfüllung heranzuziehen. So wird Rechtssicherheit geschaffen und ein Rückgriff auf § 9 HSOG obsolet.

b)

Satz 2)

Die Duldungspflicht in Satz 2 hat sich auch an die Unterhaltungspflichtigen und somit sämtliche zivilrechtlich Nutzungsberechtigte zu richten.

An diese richtet sich auch § 11 und § 12 im Übrigen.

Zu § 13

Einfügen

„sollen die Eigentümer IM BENEHMEN MIT DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE/ DENKMALFACHBEHÖRDE eine Nutzung anstreben“



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

Einfügen Satz 2

„Löst die Nutzungsänderung eine Genehmigungspflicht nach der Landesbauordnung aus, steht die Nutzungsänderung unter dem Genehmigungsvorbehalt der Denkmalschutzbehörde.“

Diese Änderungen sollen den Denkmalschutzbehörden mehr Einflussmöglichkeiten bei der Frage der Implementierung einer denkmalverträglichen Nutzung sichern.

Einfügen Satz 3

„Jegliche Nutzung eines Kulturdenkmals hat denkmalverträglich zu erfolgen. Die Denkmalverträglichkeit einer Nutzung kann durch die Denkmalschutzbehörde durch Verwaltungsakt konkretisiert werden.“

§ 13 nennt sich „Nutzung von Kulturdenkmälern“ und behandelt lediglich die Nutzungsänderung. Entweder ist daher der Titel zu ändern oder die Regelung zu ergänzen. Letzteres ist vorzuziehen. Zu Klarstellung des Gebots der denkmalverträglichen Nutzung ist dies in Anlehnung zu § 11 in einem Satz klarzustellen.

Es stellt sich bislang die Frage, was eine Nutzung i. S. d. § 13 ist. Ist es eine Nutzung im eigentlichen Sinn oder im Sinne des Bauplanungsrecht, der BauNVO oder der HBO? Es bedarf einer Konkretisierung.

Zu § 16 Abs. 2

Nach Satz 2 einfügen:

„Die Eigentümer eines unbeweglichen Kulturdenkmals, in dessen Umgebung eine Veränderung vorgenommen werden soll, die den Bestand oder das Erscheinungsbild bzw. den Denkmalwert zu beeinträchtigen geeignet sind, ist vor Erteilung der Genehmigung zu hören; seine Belange sind im Rahmen des ordnungsgemäßen Ermessens der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu berücksichtigen. Ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung wegen des Vorrangs eines anderen Behördenverfahrens nicht erforderlich und geht diese in der anderen Verwaltungsentscheidung auf, so gilt die Regelung entsprechend.“

Diese Regelung soll zu Stärkung des Drittschutzes im Denkmalrecht dienen und wird den Bedürfnissen der Praxis sowie der Betroffenen nach Transparenz gerecht.

Zu § 18 Abs. 1

Diese Regelungen sind mit den Inhalten, wie sie etwa in § 29 DSchG NRW getroffen werden, zu ergänzen. Die Regelung sollte dadurch derart konkretisiert werden, dass für jeden Veranlasser/Investor offenbar wird, welche Kosten er für welche Maßnahmen (insbesondere Voruntersuchungen, archäologische Kampagne inkl. Fund- und Befundsicherung und Grabungsdokumentation sowie unmittelbare Grabungsfolgekosten) bis zu welcher Grenze (üblicherweise 3 % - 7 % der Gesamtinvestitionskosten) für die Erwirkung einer Beseitigungs-/Zerstörungsgenehmigung zu tragen hat.

Auch bedarf es einer Regelung, die für Kommunen klarstellt, dass sie im Falle einer Bauplanung die Kosten für Voruntersuchungen sowie Grabungskampagne nebst Grabungsdokumentation, sollte ein Gebiet mit archäologischer Belastung überplant werden, auch dann tragen muss, wenn eine Bebauung noch nicht konkret genehmigt oder durchgeführt wird. Die Kostentragungspflicht knüpft an die Herstellung der Bebaubarkeit/Erschließbarkeit an.

Zu § 19

Die Legaldefinition des § 19 sollte in den § 2 Abs. 2 Nr. 2 verlagert werden, sodass § 19 entfallen würde.

Dies dient der Konsequenz der Struktur des Gesetztes und damit der leichteren Lesbarkeit.

Zudem wird angeregt, die Verwendung des Begriffs „Bodendenkmal“ durch die Einführung „archäologisches Denkmal“ oder „archäologisches Erbe“ zu ersetzen und an die Definition des „archäologischen Erbes“ auf das Europäische Übereinkommen von La Valetta/Malta anzuknüpfen: „Unser Vorschlag für eine Definition lautet daher in Anlehnung an das Europäische Übereinkommen zum Schutz des „archäologischen Erbes“ (revidiert) von La Valetta/Malta vom 16. 1.1 992, die auch im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil II Nr. 39 (ausgegeben zu Bonn am 15. Oktober 2002) verankert ist „archäologisches Kulturgut“: die zum archäologischen Erbe gehörenden beweglichen kulturellen Hinterlassenschaften des Menschen. Das archäologische Erbe sind alle Überreste und Gegenstände sowie alle aus vergangenen Epochen herrührenden sonstigen Spuren des Menschen, deren Bewahrung und Untersuchung dazu beitragen, die Geschichte des Menschen und seiner Beziehung zur natürlichen Umwelt zurückzuverfolgen und für die Ausgrabungen oder Funde an Land oder unter Wasser als hauptsächliche Informationsquellen dienen.

Zu § 20

a)

Der Titel „Funde“ ist zu ändern in „Anzeigepflicht der Entdeckung von Bodendenkmälern“.

Der Titel „Funde“ ist irreführend und steht im Spannungsverhältnis zur Legaldefinition des § 19 („... für die Ausgrabungen und Funde eine der Hauptquellen...“. Zudem besteht ein Spannungsverhältnis zum archäologischen *terminus technicus* des Fundes, der im engen Verhältnis zum Befund steht und in der Regel bewegliche Bodendenkmäler im Sinne des Gesetzes bezeichnet. Auch das natürliche Wortverständnis legt nahe, unter dem Begriff „Fund“ einzelne, kleinere bewegliche Sachen zu verstehen. Würde der Titel geändert, würde auch eine klare Trennung vom Begriff des „Schatzfundes“ bewirkt, die wegen eines möglichen Anreizes gewollt ist.

b)

In Abs. 1 Satz 1 wird zwischen „finden“ und „entdecken“ ohne sachlichen Grund unterschieden. „finden“ ist zu streichen.

Weil in § 24 allein auf die Entdeckung abgestellt wird, würde die Beibehaltung einen Angriffspunkt bei wörtlicher Auslegung beibehalten.

c)

Zu Abs. 4

Einfügen Satz 2:

„Der jeweilig betroffene Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem das Bodendenkmal entdeckt wurde hat, hat die Bergungsarbeiten binnen einer im Verhältnis zum wissenschaftlichen Wert und der Beeinträchtigung der Nutzungsberechtigten angemessenen Dauer entschädigungslos zu dulden.“



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

Diese Regelung dient der Transparenz und der Freistellung der Denkmalschutzbehörden bzw. der Staatskasse von Kosten, insbesondere Schadensersatzansprüchen.

Zu § 22 Abs. 2

a)

Streichen: „Bodendenkmäler aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit“.

Ersetzen: „Bodendenkmäler von gesteigertem wissenschaftlichen Wert“.

Aus fachlich (archäologischer) Sicht ist die Beschränkung auf Bodendenkmäler aus „vor- und frühgeschichtlicher Zeit“ unbefriedigend und geht wohl auch am Regelungsziel vorbei. Die ur- und frühgeschichtliche Zeit endet als *terminus technicus* mit dem Mittelalter/der frühen Neuzeit. Dies grenzt den Anwendungsbereich des Regimes zur Grabungsschutzgebietsausweisung unnötig ein. Bedeutende Bodendenkmäler wie etwa neuzeitliche Befestigungen, Schlachtfelder, Bunkeranlagen etc., an denen ein gesteigertes wissenschaftliches Interesse bzgl. der Erkundung bestehen kann, wären nach der jetzigen Formulierung ausgenommen. Regelungsziel ist jedoch, die Möglichkeit der Ausweisung von Grabungsschutzgebieten mit Blick auf das hohe Gut des Eigentums mit Blick auf Art. 14 GG einzuschränken. Die Einschränkung sollte jedoch nicht durch eine epochenweise, also zeitliche Einordnung erfolgen, sondern auf den Erkenntniswert bzw. Denkmalwert des Bodendenkmals abstellen. So sollte es genügen, einen gesteigerten wissenschaftlichen Erkenntniswert zu Einschränkung des Anwendungsbereichs zu fordern. Die Beurteilung obläge der Denkmalfachbehörde.

b)

Ergänzung: „Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt im bisherigen Ausmaß unberührt, sofern nicht gewichtige Belange des Denkmalschutzes überwiegen.“

Zu § 24 Abs. 1

a)

Nach Satz 1 einfügen:

„Gleiches gilt, wenn die Entdeckung durch eine ehrenamtlich für die Denkmalschutzbehörden tätige natürliche oder juristische Person getätigt wird.“

Dies soll den Fall abdecken, dass ehrenamtlich für die Denkmalschutzbehörden tätige Sondengänger oder Feldbegeher Ansprüche geltend machen können.

b)

Satz 3 sollte dahingehend korrigiert werden, dass statt „Finderin oder Finder“ korrekter „Entdeckerin oder Entdecker“ verwendet wird.

In Absatz 3 S. 1 ist ebenfalls Finder durch Entdecker zu ersetzen.

Diese Änderung dient der Vereinheitlichung der Begriffsdefinitionen mit Satz 1, in dem auf die „Entdeckung“ abgestellt wird.

Zu/nach § 27

Die Regelung der Ordnungswidrigkeiten sollte um eine Regelung mit Strafvorschriften in Anlehnung an § 19 DSchG Schleswig-Holstein ergänzt werden, um das sich rapide ausbreitende Raubgräbertum und die vorsätzliche Zerstörung von Denkmälern aus



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

Bereicherungsabsicht stärker bekämpfen zu können. § 19 DSchG SH sieht Freiheitsstrafen von bis zu 2 Jahren für Handlungen entgegen den Genehmigungsvorbehalten vor sowie die Einziehung der für diese rechtswidrigen Handlungen verwendeten Gerätschaften.

Schon seit geraumer Zeit wird aus Fachkreisen bemängelt, dass die Erscheinungsformen der Raubgraberei und des illegalen Antikenhandels zu oft durch das Raster des bisherigen Strafrechts rutschen und keine hinreichende Sanktionierung erfolgt. Nun besteht die Möglichkeit, dem entgegenzuwirken.

2. Einführung eines Verbandsklagerechts

Die DGUF tritt für die Einführung eines Verbandsklage- und -beteiligungsrechts ein.

a)

Dies soll das Ehrenamt und schließlich den Denkmalschutz stärken und dem allseits bemängelten Vollzugsdefizit entgegenwirken.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass auch im Rahmen der Einführung des Verbandsklagerechts in das Bundesnaturschutzgesetz (§ 62 BNatSchG) im Jahr 2002 das Argument des Abbaus des Vollzugsdefizite erfolgreich angeführt wurde (vgl. BT-Drs. 14/6378, Seite 61).

Hilfsweise ist eine Regelung entsprechend § 28 DSchG Rheinland-Pfalz einzuführen, nach dem von der Obersten Denkmalschutzbehörde Vereinigungen, die sich wesentlich im Bereich Denkmalschutz und Denkmalpflege engagieren, als solche anerkannt werden können, sodass sie über besondere Anhörungsrechte verfügen und im Denkmalrat mitwirken können.

b)

Am Beispiel der Einführung des Verbandsklagerechts in das BNatSchG kann jedoch nicht nur aufgezeigt werden, dass es tatsächlich zu einem Abbau des Vollzugsdefizites geführt hat. Vielmehr kann an der Entwicklung im Naturschutz auch gezeigt werden, dass die anerkannten Naturschutzverbände vom Instrument des Verbandsklagerechts mit Augenmaß Gebrauch gemacht haben und auch die Gerichte es nicht zu einem Ausufern haben kommen lassen. Vielmehr hat das Verbandsklagerecht dazu geführt, dass die Naturschutzbehörden von den sachkundigen Verbänden und der Allgemeinheit flankiert wurden und mit den jeweiligen Investoren ein gutes Maß an Naturschutz sicherstellen konnten. Das Verbandsklagerecht hat im Naturschutzverfahren gezeigt, dass das Ehrenamt, organisiert in Verbänden, ein sinnvolles Sprachrohr der Allgemeinheit ist und verantwortungsvoll mit dem Recht umgeht.

b) Das Recht der Allgemeinheit auf Mitbestimmung

Gemäß Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Denkmalschutz eine Aufgabe des Gemeinwohls von besonderem Rang (BVerwG, Urteil vom 15.12.1981-1 C 145.80 und Urteil vom 19.03.1996- 1 C 34.93). Die Allgemeinheit hat zudem ein Recht auf Schutz der für die regionale Identität maßgeblichen Denkmäler und historischen Kulturlandschaften.

Gerade aber weil die Allgemeinheit einen besonderen Anspruch auf die Erhaltung des kulturellen Erbes hat, hat die Allgemeinheit auch ein demokratisches Kontroll- und schließlich auch ein Mitbestimmungsrecht. Fraglich ist also, wie dieses ausgeübt werden soll.

Der Denkmalschutz ist nicht nur eine Gemeinwohlaufgabe von besonderem Rang, sondern



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

auch eine besonders zu schützende Rechtsposition der Allgemeinheit. Maßnahmen und vor allem aber auch ein eventuelles Unterlassen der Denkmalschutzbehörden bezüglich des Schutzes von Denkmälern hat daher in einem demokratischen Staat gerichtlich überprüfbar zu sein. Insbesondere das Unterlassen ist im Rahmen der interessierten Öffentlichkeit ein häufiger Streitfall, der bisher mangels Klageberechtigung und Anspruchsgrundlagen nicht von Anderen als den Eigentümern gerichtlich überprüfbar ist; eine Wende ist hier bereits durch die Stärkung des Drittschutzes in der Rechtsprechung erkennbar.

Obgleich das europäische Gemeinschaftsrecht mit Blick auf die Arhus-Konvention und die einschlägigen Urteile des EuGH eine Entwicklung dahin aufzeigen, dass ein Verbandsklagerecht im Denkmalschutz auf der völkerrechtlichen und gemeinschaftsrechtlichen Ebene unabwendbar im Kommen ist, hat das Land Hessen hier die Möglichkeit, eine Vorreiterrolle in deutschen Denkmalschutzgesetzlandschaft einzunehmen und der gesetzlichen Entwicklung vorzugreifen.

Die Einführung des Verbandsklagerechts stünde auch im Einklang mit der Selbstverpflichtung zur Treue zum europäischen Recht.

c) Mögliche Gegenargumente

Die oben genannten Argumente dürften mögliche und zu erwartende Gegenargumente insbesondere seitens der Fachbehörden überwiegen. Evident ist, dass insbesondere die Denkmalschutzbehörden einem Verbandsklagerecht negativ gegenüberstehen könnten, da für ihre Vertreter die oben geführte Argumentation bezüglich des Vollzugsdefizites den Vorwurf einer mangelhaften Amtserfüllung impliziert. Klar ist auch, dass mit dem Verbandsklagerecht eine neue Qualität der Überprüfung von Entscheidungen der Denkmalschutzbehörden entstehen würde.

Andererseits ist jedoch auch kein Grund ersichtlich, warum den Denkmalschutzbehörden eine Sonderstellung im deutschen Verwaltungsapparat zukommen sollte. In nahezu keinem anderen Verwaltungsbereich sind Entscheidungen der Fachbehörden in so geringem Umfang justizierbar. Angesichts dessen, dass sich die Denkmalschützer im Grunde genommen einig sind, dass die Denkmalsubstanz in Qualität und Quantität zunehmend bspw. durch die Landnahme bedroht ist und auch die Umwelteinflüsse in verheerender Weise auf diese einwirken, und in Ansehung dessen, dass mit dem BVerwG dem Denkmalschutz ein besonderer Rang für die Allgemeinheit zuzuordnen ist, ist es in einem demokratischen Staat zwingend erforderlich, die Entscheidungen einer Fachbehörde justizierbar zu machen.

d) Möglicher Anwendungsbereich

Damit das Verbandsklagerecht unabhängig vom Umweltrechtsbehelfsgesetz einen eigenen Regelungsgehalt entwickeln kann, wäre es zwingend erforderlich, einen entsprechenden Anwendungsbereich im DSchG zu definieren. So sollte ein Verbandsklagerecht für UVP-pflichtige Vorhaben sowie Satzungen gemäß dem Baugesetzbuch vorgesehen sein, also für Bebauungspläne, Flächennutzungspläne sowie Erhaltung-, Gestaltungs- und Sanierungssatzungen anwendbar sein.

Sollten auch historische Kulturlandschaften als Schutzobjekt aufgenommen werden, würde dies zugleich erhebliche Eingriffe nicht nur für die betroffenen Eigentümer, sondern augenfällig auch für die Allgemeinheit darstellen. So wäre es sinnvoll, auch Verordnungen für Denkmal-



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

schutzbereiche der Überprüfung durch anerkannte Verbände zugänglich zu machen. So sieht auch das Bundesnaturschutzgesetz vor, dass die Befreiung von Ge- und Verboten für Schutzgebiete durch Verbände einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden kann.

Mit Blick auf die demokratischen Prinzipien sollte auch die Unterschutzstellung von Denkmälern mit besonderer Bedeutung für anerkannte Verbände justiziabel werden, ebenso wie Grabungsschutzgebietsausweisungen.

e) Fazit

Zusammenfassend darf festgehalten werden, dass das ehrgeizige Ziel der Landesregierung, in Ansehung der weiter bestehenden Personalknappheit und der dürftigen Finanzausstattung der Denkmalschutzbehörden dennoch eine Optimierung des Denkmalschutzverfahrens – unter Berücksichtigung der europäischen Verpflichtungen und der Anerkennung des großen Wertes des kulturellen Erbes für die regionalen Identitätsstiftung und künftige Generationen – zu erreichen, Respekt verdient und nicht ohne eine Stärkung des Ehrenamtes erreicht werden kann. Mit der Einführung des Verbandsklagerechts könnte dies nicht nur erreicht werden, sondern Hessen könnte zugleich eine Vorreiterrolle in der bundesweiten Denkmalschutzgesetz-Landschaft einnehmen. Denn es dürfte offensichtlich sein, dass die europäischen und europarechtlichen Bestrebungen dahingehen, die Kontrollrechte der Allgemeinheit zu stärken und die Einflussmöglichkeiten der Bürger auf ihre Umwelt und die sie umgebenden Kulturlandschaften sowie ihre prägenden Denkmäler zu erweitern. Die DGUF appelliert daher an die Landesregierung, die Einführung des Verbandsklagerechts in den Gesetzentwurf zum Denkmalschutzgesetz aufzunehmen.

Wir hoffen, unsere Hinweise und Empfehlungen unterstützen Sie bei der Novellierung des DSchG! Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

Diane Scherzler M. A.
Vorsitzende

Till Kemper M. A.
DGUF-Arbeitskreis Kulturgutschutz

Amtsgericht Bonn, Register-Nr. 20 VR 3445
Europäische Kommission, Register-Nr. 822 779 714 27-06
Konto Nr. 1430 73734, Nassauische Sparkasse, BLZ 510 500 15
IBAN: DE26 5105 0015 0143 0737 34, SWIFT-BIC: NASSDE55XXX